

# **SATZUNG**

## **des Sportvereins Erfurter Verkehrsbetriebe e. V.**

### § 1 Name und Sitz des SV Erfurter VB e.V.

- (1) Der Sportverein Erfurter VB e.V. (SV EVB e.V.) hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Erfurt.
- (2) Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der am 26. November 1960 gegründeten BSG EVB an.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Kreisgericht Erfurt eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Sport-Bund und den Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen für die Sportarten an, die im Verein betrieben werden.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinswappen hat im Mittelpunkt das Erfurter Stadtwappen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Ziele des SV EVB e.V.

- (1) Der Verein setzt sich für die Förderung und Entwicklung des Breitensportes in all seinen Abteilungen ein.
- (2) Der Verein räumt allen Sportlerinnen und Sportlern gleiche Rechte ein.
- (3) Der Verein stellt seine Anlagen und Gebäude seinen Mitgliedern und interessierten Bürgern entsprechend der Vereinsordnung zur Verfügung.
- (4) Der Verein wird ausschließlich ehrenamtlich geleitet.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Gesetzes über Vereinigungen vom 21. Februar 1990 und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständig Abteilung gegründet werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven-, passiven-, Ehren- und fördernden Mitgliedern.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Das fördernde Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines vereinbarten Förderbeitrags. Seine Mitgliedschaft kann am Ende eines jeden Geschäftsjahres beendet werden. Rückzahlungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt - Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
  - b) Ausschluss durch den Vorstand
  - c) Tod
  - d) Bei Zahlungsrückstand von Beiträgen von sechs Monaten trotz Mahnung.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, entsprechend der Vereinsordnung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis

- b) Zahlung eines Bußgeldes
  - c) Verbot jeglicher Aktivitäten im und für den Verein bis zu vier Wochen
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Welche Maßregelung ausgesprochen wird, entscheidet der Vorstand nach der Schwere des Vergehens.
  - (3) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt beim Beschwerdeausschuss Einspruch eingelegt werden.
  - (4) Für Mitglieder, die durch den Vorstand ausgeschlossen wurden, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zur Aufhebung des Ausschlusses zulässig. Sie hat binnen zwanzig Tagen schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 8 Organe

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Beschwerdeausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - f) Bestätigung des Haushaltsplanes
  - h) Beschlussfassung bei Anträgen
  - i) Satzungsänderungen
  - k) Wahl der Mitglieder der satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüsse
  - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder dreißig Prozent der wahlberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die mindestens zwei Wochen vorher das Mitglied informiert.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu werten und Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen oder Abstimmungen

werden im Geheimen durchgeführt, wenn es die Anwesenden mit Mehrheit beschließen.

- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem wahlberechtigten Mitglied
  - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Andere Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

#### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle stimmberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Fördermitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind nicht wählbar und können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

#### § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) den Abteilungsleitern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Die Vertretung des Sportes und des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen, kommunalen und anderen Institutionen obliegt dem Vorstand.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
- (6) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

## § 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## § 13 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für drei Jahre berufen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss hat die Aufgabe, Streitfragen zwischen Mitgliedern zu klären, sowie über Entscheidungen des Vorstandes, gegen die Widerspruch eingelegt worden ist, zu befinden.

## § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder einer seiner Ausschüsse sein dürfen. Durch sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Prüfung der Bücher und Belege durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## § 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Stadtsportbund Erfurt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 3. November 1990 von der Mitgliederversammlung des SV Erfurter Verkehrsbetriebe beschlossen.